

# **Abwassersatzung der Gemeinde Flintbek**

## **Satzung**

### **über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Flintbek**

#### **(Abwassersatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.09.2020 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

(1) Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) als öffentliche Einrichtung.

(2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gilt das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwässer nach § 6 Abs.2 dieser Satzung.

(3) Die Abwasserbeseitigung umfasst die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers.

(4) Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das Klärwerk mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage). Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

(5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:

- a) die Grundstücksanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
- b) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlage geworden sind,
- c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

## § 2

### Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

## § 3

### Berechtigte und Verpflichtete

(1) Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind der\*die Grundstückseigentümer\*innen. Die Rechte und Pflichten gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber\*innen eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

(2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der\*die bisherige oder der\*die neuen Eigentümer\*in die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 4

### Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Der\*die Grundstückseigentümer\*in hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein\*ihre Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu einem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen.

(2) Der\*die Grundstückseigentümer\*in hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines\*ihres Grundstückes an die Abwasseranlage, das auf seinem\*ihrem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## § 5

### Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Die Gemeinde kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn

a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann.

b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.

(2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

## § 6

### Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

a) die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können,

b) die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden könnte,

c) die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,

d) der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird,

e) die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder

f) sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten könnten.

(2) In die Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

a) Stoffe, die die Kanäle verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind,

b) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe,

c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasserbeseitigung stören oder erschweren können,

- d) Abwasser aus Ställen, Dunggruben, z.B. Jauche, Gülle, Silage
  - e) Abwässer, die wärmer als 33 ° sind,
  - f) pflanzen- oder bodenschädliches Abwasser,
  - g) nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
  - h) Inhalte aus Chemietoiletten,
  - i) Abwasser von Fassadenreinigungen, unter Einsatz saurer oder alkalischer Reinigungsmittel.
- (3) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art, Bemessung, Einbau und Betrieb sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Der\*die Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.
- (5) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliches oder gefährliches Abwasser oder Stoffe im Sinne von Absatz 2 handelt, hat nach Aufforderung durch die Gemeinde regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Die Gemeinde kann auf Kosten des Einleiters Abwasseranalysen durch ein zugelassenes Untersuchungsinstitut vornehmen lassen.
- (6) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat der\*die Anschlussnehmer\*in dies unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Auf Verlangen hat er\*sie die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, so behält sich die Gemeinde vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der\*die Anschlussnehmer\*in sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (7) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles und auf Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen

festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

(8) Ist bei Betriebsstörungen oder Nottfällen in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall verschmutzten Löschwassers nicht auszuschließen, kann die Gemeinde verlangen, dass der\*die Grundstückseigentümer\*in Vorkehrungen zu treffen und Vorrichtungen zu schaffen hat, dass solches Abwasser gespeichert und entweder zu einem von der Gemeinde zugelassenen Zeitpunkt in die Abwasseranlage eingeleitet werden kann oder auf andere Weise von dem\*der Grundstückseigentümer\*in ordnungsgemäß entsorgt werden kann.

## § 7

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Der\*die Eigentümer\*in eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein\*ihre Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

(2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Gemeinde, wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.

(4) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen bei der Gemeinde einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.

(5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der\*die Anschlussverpflichtete der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er\*sie dies schuldhaft, so hat er\*sie für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

(6) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses, das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

## § 8

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Der\*die Anschlussverpflichtete kann auf Antrag vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang widerrufen oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung von Abwasser besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und dem Schutz der öffentlichen Sicherheit sowie der Umwelt genügt wird.

(2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt werden soll.

## § 9

### **Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage**

(1) Unter der Voraussetzung des § 4 Abs.1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage haben, beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Gemeinde kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Nutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich abgesichert werden.

(2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage des Reinigungsschachtes bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des\*der Anschlussnehmer\*in sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anschlussleitungen und -einrichtungen, einschließlich des Reinigungsschachtes obliegen dem\*der Anschlussnehmer\*in. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden.

(4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§11), unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der\*die Anschlussnehmer\*in oder die ausführende Firma, hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit das ausführende Unternehmen nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

(5) Der\*die Anschlussnehmer\*in ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb sowie einer vorschriftsmäßigen Benutzung der Entwässerungsanlagen z.B.

(Anschlussleitungen, Reinigungsschacht, etc.) auf seinem\*ihrem Grundstück verantwortlich. Er\*sie haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er\*sie hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer\*innen oder Benutzer\*innen gesamtschuldnerisch.

Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke handeln die Eigentümer\*innen der beteiligten Grundstücke, für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten, ebenfalls gesamtschuldnerisch.

(6) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass die Entwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

## § 10

### Grundstücksabwasseranlagen

(1) Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen oder abflusslose Gruben) müssen angelegt werden, wenn

- a) außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser im Sinne des § 1 Abs.2 Satz 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die Abwasseranlage nicht möglich ist,
- b) die Gemeinde nach § 6 Abs.7 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
- c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die Abwasseranlage erteilt wird.

(2) Eine Grundstücksabwasseranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der\*die Grundstückseigentümer\*in. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der\*die Grundstückseigentümer\*in auf seine\*ihre Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Gemeinde entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. § 9 Abs.5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Gemeinde vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten des\*der Grundstückseigentümer\*in selbst zu übernehmen.

(4) Für die Beseitigung des Abwassers aus Grundstückabwasseranlagen gilt im Übrigen die Abwasseranlagensatzung des Amtes Flintbek vom 09. Dezember 2013.

## § 11

### **Anschlussgenehmigung**

(1) Die Herstellung und Änderung von Grundstücksentwässerungs- und -abwasseranlagen, insbesondere Anschlussleitungen und -einrichtungen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde. Anschlussleitungen und Grundstücksanlagen, die der Beseitigung von Abwässern dienen, müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

(2) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

## § 12

### **Betriebsstörungen**

(1) Gegen Rückstau aus den öffentlichen Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder\*jede Grundstückseigentümer\*in selbst zu schützen.

(2) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z.B. Hochwasser, Wolkenbruch u. ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Schäden von der Gemeinde aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

## § 13

### **Auskunfts- und Meldepflichten sowie Zugangsrecht**

(1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten und Eigentümer\*innen des Grundstücks haben für die Prüfung aller Teile der Grundstücksentwässerungs- und -abwasseranlagen, der Anschlussleitungen sowie der Schächte und Abscheider und alle für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung sofort und ungehindert Zugang zu allen Anlagen und Bestandteilen der Abwasserentwässerung auf den Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksentwässerungs- und -abwasseranlage, die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.

## § 14

### **Anschlussbeitrag und Gebühren**

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- oder Umbau der Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Nutzungsgebühren nach einer gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.



## § 15

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs.2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) nach § 5 Abs.2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
- b) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
- c) nach § 9 Abs. 3, 4 und 5 die Anschlussleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,
- d) nach § 10 Abs.2 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
- e) die nach § 11 Abs.1 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
- f) den in § 13 geregelten Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt oder das Zugangsrecht verwehrt.

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs.5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.

## § 16

### Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichts- und Wasserbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,

1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümer\*in des jeweils betroffenen Grundstückes ist und dessen\*deren Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht.
2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümer\*in des jeweils betroffenen Grundstückes ist und dessen\*deren Anschrift;
3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift des\*der Grundstückseigentümer\*in des jeweils betroffenen Grundstückes, sofern Gründe des Meldewesens nicht entgegenstehen;
4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils angeschlossenen Grundstücke;
5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils angeschlossenen Grundstücken;

6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils betroffenen Privatgrundstücken zu verwenden.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung verwenden, speichern und weiterverarbeiten.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Flintbek vom 24. Mai 1985 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Flintbek, den 28.09.2020

---

Gemeinde Flintbek  
Der Bürgermeister